

# **Satzung**

## **über den Ablösebetrag für nicht herzustellende Einstellplätze**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F.v. 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359) und des § 47a Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 19.07.1985 (Nds. GVBl. S. 199) hat der Rat des Fleckens Harpstedt in seiner Sitzung am 21.10.1996 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Diese Satzung bestimmt den Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an den Flecken Harpstedt dafür zu zahlen hat, dass notwendige Einstellplätze nicht hergestellt werden.

### **§ 2**

#### **Zulassung der Ablösung**

Können notwendige Einstellplätze nach § 47 Abs. 2 NBauO nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend den Anforderungen des öffentlichen Baurechts zur Verfügung gestellt werden, so kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Flecken Harpstedt ausnahmsweise zulassen, dass der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher stattdessen einen Geldbetrag an den Flecken Harpstedt zu zahlen hat. Der Flecken Harpstedt verwendet den Geldbetrag für die Herstellung zusätzlicher Parkplätze oder für andere Maßnahmen zur Entlastung des Straßenverkehrs.

### **§ 3**

#### **Höhe des Ablösungsbetrages**

Die Höhe des Ablösungsbetrages wird einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet auf 5.000,00 DM je Einstellplatz festgelegt.

### **§ 4**

#### **Ablösungspflichtige**

Ablösungspflichtig sind der Bauherr und der nach § 61 NBauO Verantwortliche. Mehrere Ablösungspflichtige sind Gesamtschuldner.

### **§ 5**

#### **Festsetzung des Ablösungsbetrages**

Der Ablösungsbetrag wird durch die Bauaufsichtsbehörde festgesetzt.

**§ 6**  
**Fälligkeit des Ablösungsbetrages**

Der Ablösungsbetrag wird fällig, sobald und soweit die bauliche Anlage ohne notwendige Einstellplätze in Benutzung genommen wird.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze vom 29. März 1984 außer Kraft.

Harpstedt, den 21.10.1996

(Bürgermeister)

(Gemeindedirektor)

**Satzung**  
zur Änderung der Satzung über den Ablösebetrag für nicht herzustellende Einstellplätze  
des Flecken Harpstedt  
vom 21. Oktober 1996

§ 1  
Änderung des § 3  
- Höhe des Ablösebetrages -

Der § 3 der Satzung über den Ablösebetrag für nicht herzustellende Stellplätze ergibt folgenden Wortlaut:  
Die Höhe des Ablösebetrages wird einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet auf 3.200,00 Euro je Einstellplatz festgelegt.

§ 2  
In Krafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 3 der bisherigen Satzung über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze vom 21. Oktober 1996 außer Kraft.

Harpstedt, den 07. März 2002

(Pergande)  
(Bürgermeister)

(Uwe Cordes)  
(Gemeindedirektor)

